



## **Endbenutzer – Lizenzvereinbarung (EULA)**

Bitte lesen Sie diesen Softwarelizenzvertrag ("Vertrag") sorgfältig durch, bevor Sie die Software erwerben und auf Ihrem Computer installieren und einsetzen. Durch Verwendung der Software erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen.

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADVICE Informatik AG („Lizenzgeber“). Diese Lizenzbedingungen der ADVICE Informatik AG werden durch Vornahme der Produktaktivierung vollumfänglich akzeptiert. Sollten Sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht zustimmen, so unterlassen Sie bitte die Produktaktivierung.

### **1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

ADVICE Informatik AG räumt dem Anwender das nicht ausschließliche Recht ein, die erworbene Software zu den Bedingungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei ADVICE Informatik AG und deren Lizenzgebern.

### **2. Urheberrecht**

- 2.1.** Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu.
- 2.2.** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- 2.3.** ADVICE Informatik AG ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten.

### **3. Leistungsumfang, Softwaremiete**

- 3.1.** In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit der Produkte. Die Garantie der Beschaffenheit der Produkte bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung stellen keine Garantie der Beschaffenheit dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von ADVICE Informatik AG bestätigt worden.
- 3.2.** Die Software wird im Wege der Miete überlassen. Das Recht auf Nutzung der Software besteht somit nur während der Laufzeit des Mietvertrages. Sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Anderweitiges ergibt, gelten die Regelungen des Mietvertrages.

### **4. Laufzeit und Vertragsdurchführung**

- 4.1.** Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 12 Monate. Nach 12 Monaten ist eine Kündigung durch den Kunden jederzeit in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von 14

- Tagen zum Monatsende möglich. Eine Kündigung durch ADVICE Informatik AG ist in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende möglich.
- 4.2. Die Laufzeit des Vertrages wird mit der Lauffähigkeit der Software durch einen Online-Gültigkeitsprüfung sichergestellt. Dies geschieht in der Regel alle 3 Monate. Wurde der Produktiven Lizenz das Passwort mitgespeichert, geschieht die Online-Prüfung automatisch. Ansonsten hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, die Online-Prüfung manuell im Lizenz Manager durchzuführen.
  - 4.3. ADVICE Informatik AG weist darauf hin, dass die Software eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Gültigkeitsprüfung gemäss Punkt 4.2 nicht, bzw. verspätet im Lizenz Manager durchgeführt wurde.  
Eine Erweiterung der Benutzer-Lizenzen (Erweiterung oder Reduzierung der Benutzer-Lizenzen) ist zu jedem nächsten Monat gemäss Fakturaperiode während der Laufzeit des Vertrages möglich.
  - 4.4. ADVICE Informatik AG stellt auf Wunsch des Kunden sicher, dass die vorgenannte Gültigkeitsprüfung im Falle der Insolvenz von ADVICE Informatik AG den Kunden nicht daran hindern wird, den Betrieb der Software für einen Zeitraum von 12 Monaten aufrecht zu erhalten.
  - 4.5. Die für die monatliche Miete der Software zu leistende Lizenzgebühr wird jeweils am ersten eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Bankeinzug.

## 5. Nutzungsrechte

- 5.1. Der Anwender ist berechtigt, die Software als Einplatz-Installation auf einem Personal-Computer zu installieren. Bei Erwerb mehrerer Benutzer Lizenzen (Mehrplatz-Installation) gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen, das heißt für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Anwender verpflichtet sich, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen und sie Dritten und Drittfirmen weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Der Einsatz der Software auf einem Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Benutzern ausgeschlossen ist.
- 5.2. Diese Software-Nutzungslizenz bezieht sich nur auf einen Standort. (1 SQL-Server/SQLExpress) Für die Nutzung der Software an mehreren Standorten ist eine VPN Verbindung oder dergleichen zum SQL-Server erforderlich.  
Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Anwender eine Lizenz für eine Einplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD Rom, MemoryStick, etc.) oder die online bezogene Installationsdatei als Sicherungskopie. Der Anwender ist nicht berechtigt Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden.
- 5.3. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an ADVICE Informatik AG zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. ADVICE Informatik AG behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 5.4. Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn ADVICE Informatik AG die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

ADVICE Informatik AG nimmt diese Änderungen nur gegen eine angemessene Vergütung, z.B. im Rahmen eines Softwarewartungs- und/oder -Pflegevertrags, vor.

- 5.5. Der Anwender ist nicht berechtigt persönlichen Seriennummern, Aktivierungs-codes und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 5.6. Dem Anwender ist es untersagt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben seitens ADVICE Informatik AG an der Software zu verändern.
- 5.7. Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch ADVICE Informatik AG erfolgen.

## **6. Software-Mängel**

- 6.1. Weist die Software einen Mangel auf, so wird dieser, sofern möglich, durch den Lizenzgeber nachgebessert und nachgeliefert. ("Nacherfüllung"). Der Lizenzgeber kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenzgeber verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Übermittlung der Software zu tragen. Liefert der Lizenzgeber zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6.2. Ist der Lizenzgeber zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lizenzgeber zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.
- 6.3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieses Software Lizenzvertrages zur Haftung des Lizenzgebers.

## **7. Haftung des Lizenzgebers**

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.
- 7.2. Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. ADVICE Informatik AG haftet dafür, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.
- 7.3. Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von ADVICE Informatik AG ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders oder Dritter zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.
- 7.4. Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- 7.5. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. ADVICE Informatik AG weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall erforderlich und diese vollständig an ADVICE

Informatik AG herauszugeben ist, damit ADVICE Informatik AG eine Problemanalyse vornehmen kann.

- 7.6. ADVICE Informatik AG ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. ADVICE Informatik AG ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Lizenznehmer/Vertriebspartner solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- 7.7. Der Anwender hat ADVICE Informatik AG bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papiausdrucken oder Systembeschreibungen zu unterstützen.
- 7.8. Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

## 8. Sonstiges

- 8.1. Der Lizenznehmer darf - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieses Software-Lizenzvertrages - einzelne Rechte aus diesem Vertrag sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn der Lizenzgeber erteilt hierzu ausdrücklich seine schriftliche Zustimmung. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung erteilen, wenn berechnigte Belange des Lizenznehmers an der Übertragung von Rechten die Interessen des Lizenzgebers überwiegen.
- 8.2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Software-Lizenzvertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Textformklausel.
- 8.3. Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht.
- 8.4. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtstand ist Goldach.